

## **Geschäftsordnung der Wahlkommission des STLP (Steirischer Landesverband für Psychotherapie)**

### **§ 1 Zusammensetzung und Bestellung**

1. Die Wahlkommission besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder und der Vorsitzende der Wahlkommission werden von der Landesversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.
3. Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht selbst für ein Mandat im Vorstand kandidieren.

### **§ 2 Aufgaben der Wahlkommission**

1. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Landesverbandes.
2. Erstellung der Wahlausschreibung (inkl. Fristen, Modalitäten, technische Rahmenbedingungen).
3. Prüfung der Wahlvorschläge und Kandidaturen auf formale Gültigkeit.
4. Organisation und Überwachung der Durchführung des Wahlverfahrens, einschließlich E-Voting.
5. Sicherstellung der Geheimhaltung, Transparenz und Rechtmäßigkeit des Wahlvorgangs.
6. Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses.
7. Erstellung eines schriftlichen Wahlprotokolls und Bekanntgabe des Ergebnisses.

### **§ 3 Einberufung und Beschlussfassung**

1. Die Wahlkommission tritt nach Bedarf zusammen; die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

### **§ 4 E-Voting**

1. Das E-Voting wird über ein vom Vorstand beauftragtes, sicheres und datenschutzkonformes Online-Wahlsystem durchgeführt.
2. Die Wahlkommission überprüft vor Beginn der Wahl die Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Systems.
3. Jede wahlberechtigte Person erhält individuelle Zugangsdaten zur Online-Wahl.
4. Das Wahlgeheimnis muss durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet sein.
5. Während des Wahlzeitraumes überwacht die Wahlkommission den ordnungsgemäßen Ablauf.
6. Nach Ablauf der Wahlfrist wird das Ergebnis durch die Wahlkommission entgegengenommen, geprüft und bestätigt.

## § 5 Wahlanfechtung

1. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb von **14 Tagen** nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich Einspruch bei der Wahlkommission erheben.
2. Die Wahlkommission prüft den Einspruch und entscheidet innerhalb von **30 Tagen**.
3. Das Ergebnis der Entscheidung wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## § 6 Protokollierung

1. Über alle Sitzungen der Wahlkommission ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll über die Wahldurchführung und das Wahlergebnis ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

## § 7 Verschwiegenheitspflicht

1. Mitglieder der Wahlkommission sind zur strikten Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen und interne Beratungen verpflichtet.
2. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Landesversammlung des Landesverbandes in Kraft und bleibt bis zu einer Änderung oder Neufassung gültig.